

Satzung: „Förderverein Barbara Dümpten mobil Mülheim an der Ruhr e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Barbara Dümpten mobil Mülheim an der Ruhr e.V.“ Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist geleitet von der Verwirklichung seelsorglicher, gesellschaftlicher und kultureller Aufgaben der Pastoral im Raum Mülheim – Dümpten. In einer Zeit rückläufiger Kirchensteuereinnahmen und massiver Wandlungen kirchlicher Erscheinungsformen ist der Zweck des Vereins unabhängig von Veränderungen kirchlicher Rechtsstrukturen die Intensivierung der praktischen Mobilität bei der Realisierung pastoraler Projekte.
2. Insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch zur Verfügungstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen für einen Seniorenschuttlendienst zu Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen, für Wallfahrten, für Ferienlager und Ausflüge der Jugend, für logistische Transportaufgaben bei kirchlichen Großveranstaltungen, Konzerten und caritativer Nachbarschaftshilfe.
3. Der Verein kann auch weitere kirchliche Zwecke verfolgen und sich hierzu an Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit der Verein die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
2. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist;

- b. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - auch hier muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen -;
- c. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Einzelne Mitglieder können aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern zu a. und b. und

- c. dem Kassierer und
- d. dem Schriftführer.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorsitzende lädt den erweiterten Vorstand schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sein. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.

3. Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder ein Vertreter sein muss, zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
2. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. (§§ 33 I, 40 BGB)
5. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Beschluss des Beitragssatzes,
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Bestimmung von 2 Kassenprüfern sowie bis zu 2 Ersatzkassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht. In zeitlichem Zusammenhang geben die Kassenprüfer ihren Bericht ab und führen die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands herbei.

11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Gemeinderat der Katholischen Gemeinde St. Barbara Mülheim bzw. dessen

Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke im Bereich der Katholischen Kirche im Gebiet Mülheim - Dümpten zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen.

§ 13 Satzungsanpassung

In der Phase bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. bis zur vorläufigen Freistellungserklärung durch das zuständige Finanzamt ist der Vorstand berechtigt einstimmig die Satzung gemäß den Forderungen des Vereinsregisters bzw. des zuständigen Finanzamtes abzuändern.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 29. Mai 2011

Manfred v.Schwartzenberg

Georg Jöres

Gabriele Ripholz

Klaus Timmer

Joachim Verheggen

Burkard Kölsch

Christina Hartmann